



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
STRUKTURAUSSCHUSS

Beschluss Nr. STA 34/07/08 vom 16.12.2008

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum Raumordnungsverfahren für den

„Windpark Treppendorf“, Antragsteller: Firma eolica windpark consult GmbH & Co. Betriebs KG

Mit Schreiben vom 10.11.2008 hat die obere Landesplanungsbehörde die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen um Stellungnahme im Rahmen des o.g. Raumordnungsverfahrens gebeten.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von je 150m, die östlich der bereits bestehenden, kleineren Windenergieanlage geplant sind. Eine der neuen Anlagen befindet sich in der Gemarkung Rittersdorf (Mittelthüringen) und zwei in der Gemarkung Treppendorf (Ostthüringen). In den geltenden Regionalen Raumordnungsplänen Mittelthüringen und Ostthüringen sind an dieser Stelle keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Demgegenüber waren in den ersten Entwürfen zur Fortschreibung der Regionalen Raumordnungspläne Mittelthüringen und Ostthüringen zum Regionalplan Mittelthüringen bzw. Ostthüringen in diesem Bereich jedoch zwei aneinandergrenzende Vorranggebiete Windenergie vorgesehen. Im überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen wurde allerdings dieses Vorranggebiet Windenergie wiederum gestrichen. Der überarbeitete Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen enthält keine Aussagen zum Thema Windenergienutzung mehr.

Der Grund dafür, weshalb überhaupt ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, liegt darin, dass das Oberverwaltungsgericht Weimar in seinem Beschluss vom 19.03.2008 (Aktenzeichen 1 KO 304/06) festgestellt hat, dass in der Planungsregion Ostthüringen kein wirksames gesamträumliches Planungskonzept für die Einordnung von Windenergieanlagen vorliegt. Die mit der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen für die übrigen Bereiche beabsichtigte Ausschlusswirkung greift somit nicht mehr.

Der Strukturausschuss hat das Vorhaben auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen des Raumordnungsverfahrens geprüft und folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Windpark Treppendorf mit seinen drei Windenergieanlagen wird abgelehnt.

Begründung:

- 1) Die in der Gemarkung Rittersdorf vorgesehene Windenergieanlage steht im Widerspruch zu Ziel 10.2.4.5 in Verbindung mit Ziel 10.2.4.3 des geltenden Regionalen Raumordnungsplans Mittelthüringen. Dort heißt es:

10.2.4.5: Die Errichtung von Anlagen zur Windenergiegewinnung soll in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen.

10.2.4.3: In den folgenden, in der Karte Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan ausgewiesenen Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie sollen die Belange der Windenergiegewinnung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben. [Es folgt eine Aufzählung, die das Gebiet Rittersdorf nicht umfasst.]

Das Gerichtsurteil des Oberverwaltungsgerichts Weimar, das feststellt, dass in der Planungsregion Ostthüringen kein wirksames gesamträumliches Planungskonzept für die Einordnung von Windenergieanlagen vorliegt und daher die mit der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie für die übrigen Bereiche beabsichtigte Ausschlusswirkung nicht greift, ist nicht auf Mittelthüringen übertragbar. Es gibt keine Veranlassung dazu, an der Wirksamkeit der im Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen zum Thema Windenergie festgesetzten Ziele zu zweifeln.

- 2) Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist in ihrer Abwägung zum ersten Entwurf des Regionalplans Mittelthüringen zu dem Ergebnis gelangt, dass zwischen Rittersdorf und Treppendorf dem Belang „Windenergienutzung“ mit dem Schutz des Landschaftsbildes und des Kulturdenkmals Rittersdorf gewichtigere Belange gegenüberstehen. Mit ihrem Beschluss zur Freigabe des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Mittelthüringen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung vom 09.10.2008 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen folgende Abwägung zum Vorranggebiet Windenergie in Rittersdorf beschlossen:

„Die Ortslage Rittersdorf ist ein Denkmalensemble nach ThürDSchG. Durch die ungewöhnliche Lage der Siedlung auf einer Hochfläche würden die Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe die Wirkung des Kulturdenkmals besonders stark beeinträchtigen. Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild durch Fernwirkung in Richtung Rittersdorf/Barchfeld/Tannroda mit Sichtbeziehungen zum Goethetal-Großkochberg-Luisenturm ist gegeben. Die Vorbelastung der vorhandenen Einzelanlage mit einer Nabenhöhe von 50m wird in Anbetracht der zu erwartenden Bauhöhen und Anlagendichte sowie der damit verbundenen Rauminanspruchnahme als unerheblich eingeschätzt.

Das Vorranggebiet W 7-Rittersdorf steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausweisung bzw. Fortschreibung des Vorranggebietes in Treppendorf (Ostthüringen) und beide Gebiete bilden somit eine Einheit. Bei der weiteren Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen ist der gesamte Landschaftsraum des „Mittleren Ilmtals“ zu betrachten. Durch die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Natureinheiten (Muschelkalk-Platte der Ilm-Saale-Platte, Tannrodaer Waldland und Ackerhügellandschaft) ist eine große Vielseitigkeit in Bezug auf die Pflanzenwelt und die Struktur des Südkreises gegeben.

Das Gebiet hat weiterhin eine bedeutende ökologische Funktion (LSG, FFH-Gebiete, Biotopverbund und andere Schutzgebiete).

Die Höhenburgen des Mittleren Ilmtales, zu denen das Oberschloss und die Niederburg Kranichfeld sowie die Burgen Tannroda und Tonndorf gehören, sind wesentliche landschaftsbestimmende Elemente. Aufgrund dessen und der Ausstattung des Naturraumes ist eine hohe Landschaftsbildqualität vorhanden, die sich aus der besonderen Eigenart der reichhaltigen Vielfalt und der charakteristischen Schönheit der Landschaft im Südkreis ergibt. Die Region eignet sich hervorragend zur Erholungsnutzung.

In den Programmen und Plänen der Landesplanung und im Regionalen Entwicklungsplan des Südkreises (REK) wird der Schwerpunkt der Entwicklung für den Tourismus, Fremdenverkehr, Kur- und Bäderwesen und Gesundheitswesen (Spezialkli-

niken) festgeschrieben. Weiterhin soll die Region die Aufgaben der Naherholung für das Umland der großen Städte und die Sicherung der Wohnqualität ausüben bzw. wahrnehmen. Aus diesen Gründen sehen wir die Ausweisungen von Vorranggebieten in den Landschaftsraum als störend für die Entwicklung des Raumes mit Erholungsaufgaben an und gleichfalls wirkt sie beeinträchtigend auf die wirtschaftliche Entwicklung und somit sind sie auszuschließen.“

Aus eben diesen Gründen wird auch der in diesem Verfahren zu beurteilende Windpark abgelehnt. Der Strukturausschuss weist darüber hinaus darauf hin, dass die abschließende Bewertung und gutachterliche Empfehlung aus der Umweltverträglichkeitsstudie auf Seite 31 betreffend das Landschaftsbild nicht nachvollziehbar ist: Unter den anlagebedingten Wirkungen wird dem Windpark nur eine „geringe“ optische Störwirkung attestiert. In der vorangegangenen Konfliktanalyse zum Landschaftsbild liest sich dies noch ganz anders (Seite 29). Dort lautet das Fazit, dass „der geplante Windpark noch als verträglich eingestuft werden“ könne.

gez. Bausewein
Vorsitzender des Strukturausschusses